

5923/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend World Vision und Steuerhinterziehung

Im Zusammenhang mit der Spendengeldaffäre von „World Vision Österreich“ bzw. dem Ehepaar Krones wurden Dokumente von World Vision International bekannt, aus denen hervorgeht, daß die verantwortlichen Funktionäre von World Vision Österreich von den Prüfern ihrer Dachorganisation verdächtigt werden, Mehrwert - bzw. Umsatzsteuer hinterzogen zu haben (Beilage 1, Review Report July 1998, Auszug). In einem weiteren Dokument (Beilage 2, Auszug aus dem Finanzprüfungsbericht Mai 1998) war zuvor schon der Verdacht festgehalten worden, daß fehlerhafte Lohnsteuerbeträge an die österreichische Regierung gemeldet worden sind“.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

- 1) Sind Ihnen die geschilderten Vorwürfe betreffend Steuerhinterziehung durch den Vorstand von World Vision Österreich bekannt bzw. wurden die Finanzbehörden in dieser Angelegenheit tätig?
- 2) Hat es seit der Gründung des Vereins World Vision Österreich jemals eine Betriebs - bzw. Steuerprüfung gegeben bzw. werden Sie jetzt eine veranlassen?
- 3) Der Prüfbericht von World Vision International kritisiert die international eher anstößige, in Österreich aber erlaubte Praxis, daß das Unternehmen, das die Wirtschaftsprüfung von WVÖ vorgenommen hat, gleichzeitig auch für die Buchhaltung des Vereins zuständig ist und sich im Prüfvermerk daher selbst die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bestätigen darf. Planen Sie diesbezügliche gesetzliche Klarstellungen?

- 4) Im Prüfbericht 1997 der Wirtschaftstreuhankanzlei „Unitas Solidaris“ betreffend World Vision Österreich wird darauf verwiesen, daß in dem Betrieb der Alpenakademie Bad Ischl "keine Tätigkeit zu sehen (ist), die im Sinne des § 2 Abs. 5 Zi. 2 UStG auf Dauer gesehen Einnahmenüberschüsse erwarten läßt“, obwohl für die Kurse, die von der Alpenakademie Bad Ischl angeboten wurden, beträchtliche Studien - und Kursgebühren verlangt werden (Beilage 3). Ist die Befreiung von der Umsatzsteuer auch in diesem Fall gerechtfertigt?

Anlage konnte nicht gescannt werden !!